

Postanweisungen nach 1	zulässig bis zum Meistbetrag von 2	vom Absender zu entrichtende Gebühr 3	auf dem Abschnitt der Post- anweisung sind zulässig 4
16. Norwegen . . . . .	360 Kronen		
17. Portugal (Madeira, Azoren) . . . . .	90 Kreis		
18. Rumänien . . . . .	500 Franken		
19. Schweden . . . . .	360 Kronen	20 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf.	
20. Schweiz . . . . .	500 Franken		
21. Türkei (Adrianopel, Beirut, Philippopol, Saloniki, Smyrna) . . . . .	500 Franken		Bei 22 und 23. Auf dem Abschnitte muß die Adresse des Absenders, Betrag an angegeben werden. Bei 23. Ab San Francisco weitere Gebühr von 1/4% des Betrages vom Emp- fänger zu entrichten.
22. Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	50 Dollar		
23. Hawaii . . . . .	50 Dollar		
24. Ostindien, Niederl. . . . .	150 fl. Niederl.	30 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf.	nur Angabe des Vertrages, Namens und Wohnorts des Absenders.
25. *) Canada . . . . .	50 Dollar		
26. *) Großbritannien und Irland . . . . . (Malta, Gibraltar)	10 L 4 sh 10 d (= 210 M.)	20 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf.	müssen mindestens der An- fangsbuchstabe eines Vornamens des Absen- ders, auch die genaue Adresse desselben an- gegeben werden, andere Mitteilungen sind je- doch nicht statthaft.
27. *) Ostindien, Britisch . . . . .	20 Pf. Sterl.		
28. *) Uebrige Britische Besitzungen sc. in außereuropäischen Ländern . . . . .	10 Pf. Sterl.	20 Pf. für je 20 M., mindestens 40 Pf."	

\*) Die Absender haben gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Schreibens in Kenntnis zu setzen.

\*\*) Die Gebühr ab London für Beträge bis zu 2 L : 3 d, über 2 bis 5 L : 6 d, über 5 bis 7 L : 9 d, über 7 bis 10 L : 1 sh wird von dem Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.

**Telegraphische Postanweisungen.** Wünscht der Absender durch das von der Postanstalt auszufertigende Telegramm weitere Mitteilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben.

Der Ausgeber hat zu entrichten: die Postanweisungsgebühr und die Gebühr für das Telegramm, ferner bzw. das Porto und die Einschreibengebühr für Beförderung des Telegramms zur nächsten, nicht am Orte befindlichen Telegraphenanstalt. Das am Bestimmungsort für die Beförderung jeder nicht postlagernd adressirten Anweisung nebst dem Geldbetrage zu erhebende Giltstellgeld wird im Auslands-Berleb vom Empfänger eingezogen. Bei Anweisungen nach Orten, in denen sich eine Telegraphenanstalt nicht befindet, kann das Porto und die Einschreibengebühr bzw. der Botenschein für die Beförderung von der Telegraphenanstalt nach dem Bestimmungsort vom Absender gezahlt oder vom Empfänger eingezogen werden.

Telegraphische Postanweisungen sind auch nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Helgoland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Österreich, Ungarn, Portugal (Lissabon und Opporo) und der Schweiz zulässig.

**Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen nach Orten Deutschlands** sind bis 600 Mark einschließlich zulässig. Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten häufig (je 10 Stück für 5 Pf.). Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezoogenen Formulare ganz odertheilweise durch Druck bewirken zu lassen. Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, Wechsel, Zinschein sc.) zur Auseinandersetzung an den Zahlungspflichtigen beizufügen. In dem Postauftrag muß Name und Wohnung des Absenders, Name und Wohnung des Zahlungspflichtigen und der einzuziehende Betrag (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) angegeben sein. Schriftliche Mitteilungen sind unzulässig. Briefe dürfen nicht beigelegt werden.

Einem Postauftrag können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinscheine sc. bis zum Gesamtbetrag von 600 Mark zur Einziehung von denselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Absender hat den Postauftrag nebst dieser Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann ist der Postauftrag nicht früher als 7 Tage vorher einzulegen.

Für einen Postauftrag bis 600 Mark sind 30 Pf. Gebühr voranzubezahlen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittierten Rechnung sc. Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber durch den Bemerk auf der Rückseite „sofort zurück“ nicht die sofortige Rückwendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einzuhenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist